KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 5.10.2006
KOM(2006) 580 endgültig

2006/0185 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Gemäß Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen, und beschließen im Rahmen des Abkommens auf präferenzieller, bilateraler oder multilateraler Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens über einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse aller Art im Agrarsektor.

2. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island ist das Ergebnis bilateraler Verhandlungen über den Agrarhandel, die vom 6. März bis zum 18. November 2005 geführt wurden.

3. Mit diesem Abkommen werden bereits bestehende Zugeständnisse[1] durch neue Zugeständnisse für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen konsolidiert. Diese bilateralen Zugeständnisse sollen am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

4. Die Kommission schlägt dem Rat deshalb vor, den Vorschlag für einen Beschluss zum Abschluss dieses Abkommens in Form des im Anhang beigefügten Briefwechsels anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen: Die Zollmindereinnahmen werden auf 0,2 Mio. EUR pro Jahr geschätzt.

[1] Beschluss 81/359/EWG des Rates vom 28. April 1981 (ABl. L 137 vom 23.5.1981, S. 8),
Beschluss 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 (ABl. L 109 vom 1.5.1993, S. 1),
Beschluss 93/736/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 (ABl. L 346 vom 31.12.1993, S. 16),
Beschluss 95/582/EG des Rates vom 20. Dezember 1995 (ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 17).

2006/0185(ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen.

(2) Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Island haben im Jahr 2005 auf der Grundlage von Artikel 19 des EWR-Abkommens bilaterale Handelsverhandlungen geführt, die am 18. November 2005 erfolgreich abgeschlossen wurden.

(3) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist bzw. sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr …,

ich beziehe mich auf die Handelsverhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vom 6. März 2005 bis zum 18. November 2005 auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geführt wurden.

Zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien haben die Europäische Gemeinschaft und die Republik Island unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Bedingungen, einschließlich der Entwicklung des bilateralen Handels und des Handels mit anderen Partnern, zusätzliche bilaterale Handelspräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbart.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 konsolidieren die Europäische Gemeinschaft und die Republik Island für sämtliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern der Vertragsparteien, die in Anhang I aufgeführt sind, gegenseitig und auf bilateraler Ebene die bestehenden Nullsätze, die für Zölle oder bestehende Zugeständnisse gelten, und schaffen Zölle für bilaterale Einfuhren – sofern sie nicht bereits auf Null festgesetzt sind – ab.

2. Die Europäische Gemeinschaft eröffnet mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die in Anhang II aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Island in die Gemeinschaft.

3. Die Republik Island eröffnet mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die in Anhang III aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Island.

 Diese bilateralen Zugeständnisse ersetzen und konsolidieren alle bestehenden bilateralen Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die derzeit auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft sind[2].

4. Die Republik Island wendet die unilateralen und vorübergehenden Zollsenkungen *erga omnes* für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Jahr 2002 eingeführt und bisher jeweils für ein Jahr verlängert wurden, nicht länger an.

[2] Beschluss 81/359/EWG des Rates vom 28. April 1981 (ABl. L 137 vom 23.5.1981, S. 8), Beschluss 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 (ABl. L 109 vom 1.5.1993, S. 1), Beschluss 93/736/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 (ABl. L 346 vom 31.12.1993, S. 16), Beschluss 95/582/EG des Rates vom 20. Dezember 1995 (ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 17).

5. Die Bestimmungen von Protokoll 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island[3] über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung“ oder „Ursprungserzeugnis“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten *mutatis mutandis* für die in den Anhängen I, II und III genannten Erzeugnisse.

6. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere restriktive Einfuhrmaßnahmen gefährdet werden.

7. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und dass die vereinbarten Einfuhrmengen tatsächlich eingeführt werden können. Die Vertragsparteien verwalten die in den Anhängen II und III aufgeführten Zollkontingente nach dem Windhundverfahren oder mithilfe anderer gleichwertiger Verfahren.

8. Die Vertragsparteien bemühen sich, den Handel mit umweltfreundlichen Produkten und Produkten mit geografischer Angabe zu fördern. Sie werden weitere bilaterale Gespräche im Hinblick auf ein besseres Verständnis ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften und Eintragungsverfahren führen, um zu ermitteln, wie der Schutz von geografischen Angaben in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet verbessert werden kann.

9. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über Handelserzeugnisse, die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen aus.

10. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen durchgeführt. Treten bei der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen Schwierigkeiten auf, so werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.

11. Die ersten Konsultationen zu den Ergebnissen dieser Verhandlungen werden vor der Einführung von Durchführungsvorschriften stattfinden, damit die Verhandlungsergebnisse reibungslos umgesetzt werden können.

12. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden ab dem 1. Januar 2007 umgesetzt. Erforderlichenfalls werden Zollkontingente auf *Pro-rata*-Basis eröffnet.

13. Die Vertragsparteien nehmen in zwei Jahren im Rahmen von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erneut bilaterale Verhandlungen auf, wobei sie den Ergebnissen der WTO-Verhandlungen im Agrarbereich besonders Rechnung tragen werden.

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Europäischen Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Ich währe Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Republik Island mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr …, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates der Europäischen Union

[3] Beschluss Nr. 2/2005 des Gemischten Ausschusses EG-Island vom 22. Dezember 2005 (ABl. L 131 vom 18.5.2006, S. 1).

B. Schreiben der Republik Island

Herr …,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beziehe mich auf die Handelsverhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vom 6. März 2005 bis zum 18. November 2005 auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geführt wurden.

Zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien haben die Europäische Gemeinschaft und die Republik Island unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Bedingungen, einschließlich der Entwicklung des bilateralen Handels und des Handels mit anderen Partnern, zusätzliche bilaterale Handelspräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbart.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 konsolidieren die Europäische Gemeinschaft und die Republik Island für sämtliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern der Vertragsparteien, die in Anhang I aufgeführt sind, gegenseitig und auf bilateraler Ebene die bestehenden Nullsätze, die für Zölle oder bestehende Zugeständnisse gelten, und schaffen Zölle für bilaterale Einfuhren – sofern sie nicht bereits auf Null festgesetzt sind – ab.

2. Die Europäische Gemeinschaft eröffnet mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die in Anhang II aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Island in die Gemeinschaft.

3. Die Republik Island eröffnet mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die in Anhang III aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Island.

 Diese bilateralen Zugeständnisse ersetzen und konsolidieren alle bestehenden bilateralen Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die derzeit auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft sind[4].

4. Die Republik Island wendet die unilateralen und vorübergehenden Zollsenkungen *erga omnes* für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Jahr 2002 eingeführt und bisher jeweils für ein Jahr verlängert wurden, nicht länger an.

5. Die Bestimmungen von Protokoll 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island[5] über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung“ oder „Ursprungserzeugnis“ und über die Methoden der

[4] Beschluss 81/359/EWG des Rates vom 28. April 1981 (ABl. L 137 vom 23.5.1981, S. 8),
Beschluss 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 (ABl. L 109 vom 1.5.1993, S. 1),
Beschluss 93/736/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 (ABl. L 346 vom 31.12.1993, S. 16),
Beschluss 95/582/EG des Rates vom 20. Dezember 1995 (ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 17).

[5] Beschluss Nr. 2/2005 des Gemischten Ausschusses EG-Island vom 22. Dezember 2005 (ABl. L 131 vom 18.5.2006, S. 1).

Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten *mutatis mutandis* für die in den Anhängen I, II und III genannten Erzeugnisse.

6. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere restriktive Einfuhrmaßnahmen gefährdet werden.

7. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und dass die vereinbarten Einfuhrmengen tatsächlich eingeführt werden können. Die Vertragsparteien verwalten die in den Anhängen II und III aufgeführten Zollkontingente nach dem Windhundverfahren oder mithilfe anderer gleichwertiger Verfahren.

8. Die Vertragsparteien bemühen sich, den Handel mit umweltfreundlichen Produkten und Produkten mit geografischer Angabe zu fördern. Sie werden weitere bilaterale Gespräche im Hinblick auf ein besseres Verständnis ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften und Eintragungsverfahren führen, um zu ermitteln, wie der Schutz von geografischen Angaben in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet verbessert werden kann.

9. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über Handelserzeugnisse, die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen aus.

10. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen durchgeführt. Treten bei der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen Schwierigkeiten auf, so werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.

11. Die ersten Konsultationen zu den Ergebnissen dieser Verhandlungen werden vor der Einführung von Durchführungsvorschriften stattfinden, damit die Verhandlungsergebnisse reibungslos umgesetzt werden können.

12. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden ab dem 1. Januar 2007 umgesetzt. Erforderlichenfalls werden Zollkontingente auf *Pro-rata*-Basis eröffnet.

13. Die Vertragsparteien nehmen in zwei Jahren im Rahmen von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erneut bilaterale Verhandlungen auf, wobei sie den Ergebnissen der WTO-Verhandlungen im Agrarbereich besonders Rechnung tragen werden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Regierung der Republik Island zum Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr …, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Geschehen zu Reykjavik am

Für die Regierung der Republik Island

ANHANG I

Der bilaterale Handel mit Erzeugnissen der folgenden Kapitel oder Teile von Kapiteln ist zollfrei:

ex Kapitel 1, Lebende Tiere:			
Isländischer Code	Isländische Warenbezeichnung	EG-Code	EG-Warenbezeichnung
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
ex Kapitel 2, Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse:			
Isländischer Code	Isländische Warenbezeichnung	EG-Code	EG-Warenbezeichnung
ex 0208.9008	Fleisch von Rentieren, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren	ex 0208 90 60	Fleisch von Rentieren, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren
ex Kapitel 4, Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
Isländischer Code	Isländische Warenbezeichnung	EG-Code	EG-Warenbezeichnung
0409	Natürlicher Honig	0409 00 00	Natürlicher Honig
0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
Kapitel 5[6], Andere Waren tierischen Ursprungs,anderweit weder genannt noch inbegriffen			
ex Kapitel 6, Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels:			
Isländischer Code	Isländische Warenbezeichnung	EG-Code	EG-Warenbezeichnung
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)	0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)
ex 0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:	ex 0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:
	- andere als andere eingetopfte Zimmerpflanzen von höchstens 1 m Höhe (Position 0602.9095)	ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	andere Zimmerpflanzen, ausgenommen Kakteen und Fettpflanzen, Topfpflanzen der Gattung *Bromelia*, Pflanzen *Erica gracilis* und *calluna*, Orchideen und andere Topfpflanzen von höchstens 1 m Höhe

[6] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

ex 0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	ex 0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:
0603.1001	-- eingeführt vom 1. Dezember bis zum 30. April	ex 0603 10 20	Nelken, frisch, andere als vom 1. Mai bis zum 30. November eingeführt
0603.1003	- der Gattungen *Protea*, *Banksia*, *Leucadendron* und *Brunia*	0603 10 30	Orchideen
		ex 0603 10 80	Frische Blumen der Gattungen *Protea*, *Banksia*, *Leucadendron*, *Brunia* und Forsythia
0603.1004	- abgeschnittene Äste mit nicht genießbaren Beeren oder Früchten der Gattungen *Ligustrum*, *Callicarpa*, *Gossypium*, *Hypericum*, *Ilex* oder *Symphoricarpos*		
0603.1005	- Orchideenblumen		
0603.1006	- Forsythien		
0603.9000	- Andere	0603 90 00	Andere
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
ex Kapitel 7, Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden:			
Isländischer Code	Isländische Warenbezeichnung	EG-Code	EG-Warenbezeichnung
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt	0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
ex 0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	ex 0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
ex 0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:	ex 0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:
0704.2000	- Rosenkohl/Kohlsprossen	0704 20 00	Rosenkohl/Kohlsprossen
0704.9005	-- Grünkohl (*brassica oleracea acepjala*)	ex 0704 90 90	anderer, ausgenommen Chinakohl
0704.9009	-- anderer		
0705	Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium*-Arten), frisch oder gekühlt	0705	Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium*-Arten), frisch oder gekühlt
ex 0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:	ex 0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:
0706.9009	- andere	0706 90	andere

0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
0709.10	- Artischocken, frisch oder gekühlt	0709 10 00	Artischocken
0709.20	- Spargel, frisch oder gekühlt	0709 20 00	Spargel
0709.30	- Auberginen	0709 30 00	Auberginen
0709.52	-- Trüffeln, frisch oder gekühlt	0709 52 00	Trüffeln
0709.60	- Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“	0709 60	Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“:
0709.70	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
0709.9001	-- Zuckermais	0709 90 60	Zuckermais
0709.9002	-- Zucchini (Courgettes)	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)
0709.9003	-- Oliven		Oliven:
		0709 90 31	− zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
		0709 90 39	− andere
0709.9004	-- Petersilie	0709 90 90	
0709.9009	-- anderes		anderes
ex 0710[7]	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	ex 0710[8]	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
	anderes als Kartoffeln	0710 21 00	Erbsen (*Pisum sativum*)
		0710 22 00	Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)
		0710 29 00	anderes
		0710 30 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
		0710 40 00	Zuckermais
		0710 80	anderes Gemüse
		0710 90 00	Mischungen von Gemüsen
0711[9]	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	0711[10]	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver	0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst

[7] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[8] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[9] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[10] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

	oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes	0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
Kapitel 8, Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen			
Kapitel 9[11], Kaffee, Tee, Mate und Gewürze			
Kapitel 10[12], Getreide			
Kapitel 11[13], Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen			
Kapitel 12[14], Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter			
Kapitel 13[15], Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge			
Kapitel 14[16], Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
Kapitel 15 [17] [18], Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs			
ex Kapitel 18[19], Kakao und Zubereitungen aus Kakao:			
Isländischer Code	Isländische Warenbezeichnung	EG-Code	EG-Warenbezeichnung
1801	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	1801	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1802	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	1802	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
ex Kapitel 20, Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen:			

[11] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[12] Andere als zu Futterzwecken.

[13] Andere als zu Futterzwecken.

[14] Andere als zu Futterzwecken.

[15] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[16] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[17] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[18] Andere als Fischerzeugnisse.

[19] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

Isländischer Code	Isländische Warenbezeichnung	EG-Code	EG-Warenbezeichnung
ex 2001[20]	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	ex 2001[21]	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2001.1000	- Gurken und Cornichons	2001 10 00	Gurken und Cornichons
	- andere	2001 90	andere
2001.9005	-- Speisezwiebeln	2001 90 93	Speisezwiebeln
2001.9009	-- anderes	2001 90 99	anderes, ausgenommen Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2004[22]	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:	2004[23]	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004.9002	-- Artischocken	ex 2004 90 98	Artischocken
2004.9003	-- grüne oder schwarze Oliven	ex 2004 90 30	grüne oder schwarze Oliven
2004.9004	-- grüne Erbsen und Bohnen	2004 90 50	Erbsen (*Pisum sativum*) und grüne Bohnen (*Phaseolus*-Arten)
2004.9005	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten	ex 2004 90 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten
2004.9009	-- anderes	ex 2004 90 98	anderes, ausgenommen Erzeugnisse mit einem Fleischgehalt von 3 GHT bis 20 GHT
2005[24]	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:	2005[25]	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005.1000	- Gemüse, homogenisiert	2005 10 00	Gemüse, homogenisiert
2005.4000	- Erbsen (*Pisum sativum*)	2005 40 00	Erbsen (*Pisum sativum*)
	- Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten):		Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten):
2005.5100	- Bohnen, ausgelöst	2005 51 00	Bohnen, ausgelöst

[20] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[21] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[22] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[23] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[24] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[25] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

2005.5900	-- andere	2005 59 00	andere
2005.6000	- Spargel	2005 60 00	Spargel
2005.7000	- Oliven	2005 70	Oliven
	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	2005 90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2005.9009	- anderes	ex 2005 90 80	anderes, ausgenommen Erzeugnisse mit einem Fleischgehalt von 3 GHT bis 20 GHT
2008[26]	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	2008[27]	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex Kapitel 22, Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig:			
Isländischer Code	Isländische Warenbezeichnung	EG-Code	EG-Warenbezeichnung
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009
ex Kapitel 23, Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter:			

[26] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

[27] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

Isländischer Code	Isländische Warenbezeichnung	EG-Code	EG-Warenbezeichnung
ex 2309 ex 2309.1000	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art: Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von höchstens 30 GHT und keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	ex 2309 2309 10 11 2309 10 31	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art: Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von höchstens 30 GHT und keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT
Kapitel 24[28], Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe			

[28] Andere als unter Protokoll Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallende Erzeugnisse.

ANHANG II

Von der Europäischen Gemeinschaft eingeräumte Zollkontingente

Die Europäische Gemeinschaft eröffnet die folgenden jährlichen Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Island (*)

Nummer des EG-Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährliche Menge	Zollsatz
ex 0204	Fleisch von Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren	1850 t (Nettogewicht)	0
ex 0405	natürliche Butter	20 t (Nettogewicht)	0
ex 1601	Würste	15 t (Nettogewicht)	0

* Die Kontingente gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

ANHANG III

Von Island eingeräumte Zollkontingente

Island eröffnet die folgenden jährlichen Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft (*)

Nummer des isländischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährliche Menge	Zollsatz
0208.9003	Schneehühner, gefroren	15 t (Nettogewicht)	0
ex 0406	Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe (**)	20 t (Abtropfgewicht)	0
0701.9001	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, mit einer Mindestlänge von 65 mm	25 t (Nettogewicht)	0
ex 1601	Würste	15 t (Nettogewicht)	0

* Die Kontingente gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

** eingetragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12).

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel 10 – Artikel 1000: Agrarzölle.

Veranschlagter Betrag für das Jahr 2007: 1 486,9 Mio. EUR (HVE 2007).

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen: (*in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle*):

Haushaltslinie	Einnahmen[29]	Zwölfmonatszeitraum, gerechnet ab dem 1.1.2007 und folgende Jahre
Artikel 100-1000	*Auswirkungen auf die Eigenmittel*	– 0,2
Artikel	*Auswirkungen auf die Eigenmittel*	–

Stand nach der Maßnahme (*)				
	2007	2008	2009	2010
Artikel 100-1000				
Artikel …	–	–	–	–

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

(*) Das Abkommen umfasst neue Zugeständnisse für die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Island. Was die Haushaltseinnahmen anbelangt, so wird damit gerechnet, dass die Maßnahme Mindereinnahmen von ca. 0,2 Mio. EUR im Vergleich zu den Prognosen für 2007 und die folgenden Jahre zur Folge haben wird.

[29] Die Beträge sind netto, d.h. abzüglich 25% für Erhebungskosten angegeben.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme ausgabenseitig keine finanziellen Auswirkungen hat.